

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 51952

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Inhalt:

1. Entstehung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	2
2. Muss/kann die GbR in das Handelsregister eingetragen werden ?	2
3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter	2
4. Vertretung	3
5. Haftung.....	3
6. Ansprüche der GbR gegen Dritte und ihre Geltendmachung	3
7. Veränderungen im Personenbestand der GbR	4
8. Ausscheiden eines Gesellschafters	4
9. Auswirkungen auf die GbR	4
10. Abfindungsanspruch des Ausgeschiedenen	4
11. Haftung des Ausgeschiedenen	4
12. Eintritt eines neuen Gesellschafters.....	5
13. Auswirkungen auf die GbR.....	5
14. Haftung des Eintretenden.....	5
15. Gesellschafterwechsel	5
16. Auswirkungen auf die GbR.....	5
17. Tod eines Gesellschafters.....	5
18. Beendigung der GbR.....	6

1. Entstehung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Eine GbR entsteht, wenn mindestens zwei Personen einen - mündlichen oder schriftlichen - Gesellschaftsvertrag abschließen. Die Gesellschafter müssen vereinbaren, zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzuwirken und diesen Zweck zu fördern. Gemeinsamer Zweck kann z. B. sein: ein gemeinsamer Geschäftsbetrieb, eine Kooperation, einzelne gemeinschaftliche Geschäfte.

Gesellschafter einer GbR können natürliche Personen, juristische Personen (z. B. GmbH, AG) und andere rechtsfähige Gesellschaften (z. B. oHG, KG, nunmehr wohl auch: GbR, vgl. Urteil des BGH vom 29.01.2001) sein.

2. Muss/kann die GbR in das Handelsregister eingetragen werden ?

Eine GbR kann nicht als GbR in das Handelsregister eingetragen werden. Allerdings hat die gewerblich tätige GbR die Möglichkeit, sich als oHG in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die GbR würde dann durch ihre Eintragung in das Handelsregister zur oHG werden und müsste als oHG im Rechtsverkehr auftreten. Die GbR ist also berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Eintragung als oHG herbeizuführen.

Da die GbR nicht im Handelsregister eingetragen wird, führt sie auch keine Firma. Jedoch kann die GbR eine geschäftliche Bezeichnung führen. Führt die GbR eine Geschäftsbezeichnung, muss sie auf Geschäftsbriefen zusätzlich zur Geschäftsbezeichnung auch die Vor- und Zunamen ihrer Gesellschafter angeben.

3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entstehen zwischen den Gesellschaftern Rechte und Pflichten. Diese richten sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsvertrag; ist dort keine Regelung getroffen, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 705 ff BGB).

Danach haben die Gesellschafter folgende Rechte und Pflichten:

- Die Gesellschafter sind zur **Leistung der Beiträge** verpflichtet. Die Beiträge können z. B. bestehen in Geldmitteln, im Zur-Verfügung-Stellen von Personal, Geräten oder Stoffen, in Dienstleistungen, in Werkleistungen.
- Die Gesellschafter haben gegenüber der GbR eine **Treuepflicht**. Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Interessen der GbR wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was die GbR schädigt.
- Die Gesellschafter haben das Recht und die Pflicht zur **gemeinschaftlichen Geschäftsführung**; dabei ist für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich (Einstimmigkeitsgrundsatz).
- Da diese Art der Geschäftsführung vor allem für GbRs mit mehr als zwei Personen umständlich und schwerfällig ist, empfiehlt es sich, im Gesellschaftsvertrag andere Regelungen der Geschäftsführung zu treffen (z. B. Alleingeschäftsführungsbefugnis anstatt gemein-

schaftlicher Geschäftsführung, Zulässigkeit von Mehrheitsentscheidungen anstelle des Einstimmigkeitsgrundsatzes).

- Die Gesellschafter haben das **Stimmrecht** bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen.
- Gesellschafter, die aufgrund einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, haben **Informationsrechte** und das **Recht auf persönliche Kontrolle** der geschäftsführenden Gesellschafter.
- Die Gesellschafter sind **an Gewinn und Verlust beteiligt**. Der Anteil eines jeden Gesellschafters an Gewinn und Verlust ist häufig im Gesellschaftsvertrag vereinbart und orientiert sich an der jeweiligen Einlagenhöhe. Fehlt eine vertragliche Regelung, haben alle Gesellschafter gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.

4. Vertretung

Die GbR wird vertreten durch diejenige Person/ diejenigen Personen, die im Gesellschaftsvertrag als Vertreter der GbR bestimmt ist/ sind.

Ist im Vertrag keine Regelung getroffen, so richtet sich die Vertretungsbefugnis nach der Geschäftsführungsbefugnis. Diese steht von Gesetzes wegen allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, d. h. zum Abschluss jedes Rechtsgeschäfts müssen alle Gesellschafter gemeinsam handeln. Sieht der Gesellschaftsvertrag allerdings eine andere Bestimmung zur Geschäftsführung vor (z. B. Alleingeschäftsführung), so besteht auch eine entsprechende Vertretungsbefugnis (z. B. Alleinvertretungsbefugnis). Die Vertretungsbefugnis folgt also der Geschäftsführungsbefugnis.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GbR haftet grundsätzlich sowohl das Gesellschaftsvermögen als auch das Privatvermögen jedes Gesellschafters.

Es ist allerdings möglich, die unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen bzw. völlig auszuschließen. Eine derartige **Haftungsbeschränkung** ist aber **nur dann wirksam, wenn sie mit dem jeweiligen Vertragspartner individuell ausgehandelt wird** und in den Vertrag aufgenommen wird. In der Praxis wird eine derartige individuelle Vereinbarung wohl kaum je zustande kommen.

In der Vergangenheit hatten GbRs häufig versucht, die persönliche Haftung der Gesellschafter durch das Auftreten als "GbR mbH" oder einer ähnlichen Bezeichnung zu beschränken. Der BGH hielt dies zunächst für ausreichend für eine wirksame Haftungsbeschränkung; im September 1999 hat der BGH allerdings entschieden, dass die Haftung durch die Bezeichnung einer GbR als "GbR mbH" nicht wirksam beschränkt werden kann. Die Gesellschafter einer "GbR mbH" haften also für Verbindlichkeiten der GbR persönlich mit ihrem Privatvermögen.

6. Ansprüche der GbR gegen Dritte und ihre Geltendmachung

Die GbR selbst kann Rechte erwerben und Pflichten begründen; sie kann also Gläubigerin und Schuldnerin sein (Urteil des BGH vom 29. Januar 2001).

Die GbR kann ihre Rechte auch selber vor Gericht als Klägerin geltend machen bzw. vor Gericht als Beklagte auf die Erfüllung ihrer Pflichten verklagt werden (Urteil des BGH vom 29. Januar 2001). Daraus folgt, dass zur Vollstreckung in das GbR-Vermögen nicht mehr die Erwirkung eines Urteils gegen sämtliche Gesellschafter erforderlich ist, sondern ein Urteil gegen die GbR selber genügt.

7. Veränderungen im Personenbestand der GbR

Die GbR verändert sich in ihrem Personenbestand, wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder wenn ein neuer Gesellschafter eintritt. Ausscheiden und Eintreten kann auch dergestalt kombiniert werden, dass ein Gesellschafterwechsel erfolgt, dass also ein neuer Gesellschafter an die Stelle des alten tritt. Der Personenbestand der GbR verändert sich außerdem, wenn ein Gesellschafter verstirbt.

8. Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter scheidet aus der GbR aus, wenn er entweder selbst kündigt oder wenn er von den übrigen Gesellschaftern aus der GbR ausgeschlossen wird. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wenn also z. B. der auszuschließende Gesellschafter seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

9. Auswirkungen auf die GbR

Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der GbR zur Folge. Die Auflösung findet nur dann nicht statt, wenn der Gesellschaftsvertrag eine sog. Fortsetzungsklausel enthält, also eine Vereinbarung, die für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters die Fortsetzung der GbR vorsieht.

10. Abfindungsanspruch des Ausgeschiedenen

Scheidet ein Gesellschafter aus einer fortbestehenden GbR aus, so hat er einen Anspruch auf Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht dem Betrag, den der ausscheidende Gesellschafter erhalten hätte, wenn die GbR aufgelöst worden wäre.

11. Haftung des Ausgeschiedenen

Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet für Verbindlichkeiten der GbR, sofern diese bei seinem Ausscheiden bereits begründet waren, vor Ablauf von fünf Jahren fällig und ihm gegenüber festgestellt werden, zunächst weiter. Die Haftung erlischt 5 Jahre nachdem die jeweiligen Gläubiger von seinem Ausscheiden aus der GbR Kenntnis erlangt haben. Für einen möglichst einheitlichen Fristenlauf empfiehlt sich ein Rundschreiben der GbR an die Gläubiger bzgl. des Ausscheidens des Gesellschafters.

12. Eintritt eines neuen Gesellschafters

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters erfolgt durch Abschluss eines Vertrages mit den bisherigen Gesellschaftern.

13. Auswirkungen auf die GbR

Bei Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine GbR ändert sich an der Identität der GbR nichts.

14. Haftung des Eintretenden

Seit dem 07.04.2003 haften die in eine bestehende GbR eintretenden Gesellschafter nicht nur für die seit ihrem Eintreten begründeten, sondern auch für die vor ihrem Eintreten in die GbR begründeten Verbindlichkeiten gem. § 130 HGB analog (BGH Urt. vom 07.04.2003 – NJW 2003, 1803ff.). Wer allerdings vor dem 07.04.2003 in eine GbR eingetreten ist, wird in seinem Vertrauen auf die bis dahin ergangene Rechtsprechung, die bezüglich der Altverbindlichkeiten eine Haftung ablehnte, geschützt und haftet nicht für die Altverbindlichkeiten.

15. Gesellschafterwechsel

Ein Gesellschafterwechsel liegt vor, wenn das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters in der Weise kombiniert werden, dass der neue Gesellschafter an die Stelle des Austretenden tritt. In der Praxis geht ein Gesellschafterwechsel regelmäßig dergestalt vonstatten, dass ein Gesellschafter der GbR seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten, den neuen Gesellschafter, abtritt. Die Abtretung des Gesellschaftsanteils bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

16. Auswirkungen auf die GbR

Bei einem Gesellschafterwechsel ändert sich an der Identität der GbR nichts.

17. Tod eines Gesellschafters

Der Tod eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der GbR zur Folge. Die Auflösung findet nur dann nicht statt, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält.

Folgende Fortsetzungsvereinbarungen sind möglich:

- Die **reine Fortsetzungsklausel** sieht vor, dass die GbR bei Tod eines Gesellschafters unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt werden soll; andere Personen (z. B. Erben) übernehmen nicht die Gesellschafterstellung des Verstorbenen.
- Bei der **erbrechtlichen Nachfolgeklausel** treten anstelle des Verstorbenen dessen Erben.
- Bei einer **rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklausel** geht beim Tod eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil auf eine im Gesellschaftsvertrag benannte Person über. Eine

rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel ist nur wirksam, wenn als Nachfolger des Verstorbenen einer der verbleibenden GbR-Gesellschafter bestimmt ist.

18. Beendigung der GbR

Eine GbR wird in folgenden Fällen **aufgelöst**:

- die GbR ist auf bestimmte Zeit geschlossen
- die Gesellschafter beschließen die Auflösung der GbR
- ein Gesellschafter scheidet aus der GbR aus und der Gesellschaftsvertrag enthält keine Fortsetzungsklausel
- ein Gesellschafter verstirbt und der Gesellschaftsvertrag enthält keine Fortsetzungsklausel

Nach der Auflösung der GbR findet die **Auseinandersetzung** unter den Gesellschaftern statt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgendem Verfahren:

- zunächst sind die laufenden Geschäfte der GbR abzuwickeln und die Schulden der GbR zu tilgen
- sodann sind den Gesellschaftern ihre Einlagen zurückzuerstatten und die der GbR zum Gebrauch überlassenen Gegenstände zurückzugeben
- schließlich wird das noch verbliebene Vermögen der GbR unter den Gesellschaftern verteilt

Nach Abschluss der Auseinandersetzung ist die GbR **beendet**.

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.